

Satzung des ROSTOCKER REGATTA VEREIN E.V. (RRV e.V.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 2012 gegründete Verein führt den Namen
Rostocker Regatta Verein e.V.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts der Hansestadt Rostock. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Ordentliche Mitglieder nach § 5 Nr. 2 a), die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der vorstehenden Ziffer verfolgen, können unter der Berücksichtigung des § 58 Nr. 2 AO und auf Beschluss der Mitgliederversammlung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ordentlichen Mitglieder nach § 5 Nr. 2 b) sowie Fördermitglieder nach § 5 Nr. 3 und Ehrenmitglieder nach § 5 Nr. 4 erhalten keine Anteile aus Rücklagen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann Mitglied im Deutscher Segler-Verband e.V., im Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Stadtsportbund Rostock e.V. werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der unter § 3 Nr. 1 genannten Verbände an.

§ 4 Zweck

1. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) Den Segelsport, insbesondere den Regattasport zu pflegen,
 - b) Sport- und insbesondere Jugend- und Juniorsportförderung zu betreiben sowie
 - c) zur Regionalentwicklung beizutragen.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann
 - a) jeder im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Hansestadt Rostock eingetragene, gemeinnützige Segelsportverein, der Mitglied im DSV ist, und

- b) die Hansestadt Rostock oder eine von der Hansestadt Rostock benannte juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

Ordentliche Mitglieder benennen eine natürliche Person, die das jeweilige Mitglied im Verein repräsentiert und die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder für das jeweilige Mitglied wahrnimmt.

3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
4. Ehrenmitglied können natürliche oder juristische Personen, die durch besondere Verdienste im Segelsport hervorgetreten sind, auf Antrag der Mitglieder an den Vorstand und auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung mit Beschluss der Mitgliederversammlung werden.
5. Die Mitgliedschaft wird - außer die von Ehrenmitgliedern - durch schriftliche, formlose Beitrittserklärung bekundet. Die Satzung und Ordnungen des Vereins werden mit der Beitrittserklärung anerkannt.
6. Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
7. Mit Bestätigung der Mitgliedschaft erhält das ordentliche Mitglied Stimmrecht und ist für das laufende Geschäftsjahr gemäß Beitragsordnung beitragspflichtig.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu unterstützen und zu fördern.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung; hierbei ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes
 - c) Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person)
 - d) Auflösung des Vereins
10. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief kund zu tun. Er ist mit Zustellung wirksam. Für das laufende Geschäftsjahr besteht seitens des Mitgliedes volle Beitragspflicht. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss mit Antrag an die Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
11. Anlagen und Gerätschaften des Vereins stehen den Mitgliedern auf Antrag an den Vorstand nach Bestätigung durch den Vorstand zur Verfügung. Anlagen und Gerätschaften der Mitglieder stehen dem Verein auf Antrag im Rahmen der Möglichkeiten der Mitglieder zur Verfügung.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bis zum 6-fachen Wert der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Alles Weitere regelt eine Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung.

3. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen und sonstiger Zuwendungen ist nicht möglich.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal eines jeden Jahres ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Darüber hinaus kann durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 20 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder
 - c) Neuwahlen zum Vorstand erforderlich sind, weil der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist. Der Vorstand hat in diesem Falle automatisch das Recht und die Pflicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes zu leiten.
3. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung oder von Ordnungen sind schriftlich bis zum 15.12. des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
4. Nicht ordnungsgemäß eingereichte und nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeitsanträge befürworten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit wird die Versammlung aufgelöst und durch den Vorstand innerhalb von 30 Kalendertagen (maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels) neu einberufen, sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei einer Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit, bei einer Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechte sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

9. Auf schriftlichen Antrag der ordentlichen Mitglieder kann der Vorstand Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten, die jedoch kein Stimmrecht haben.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - c) Bestätigung von Ordnungen
 - d) Wahl / Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl / Abwahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl von Wahlausschüssen
 - g) Entscheidungen über Zuwendungen an ordentliche Mitglieder
 - h) Berufung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Bestätigung eines einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren umfassenden Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - k) Bestätigung des Jahresabschlusses
 - l) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - m) Entscheidung von Berufungen über die Nichtbestätigung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von einem ehrenamtlich wirkenden Vorstand geführt, der aus natürlichen Personen besteht. Dies sind:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) Schriftwartdie einzeln aus den Reihen der Repräsentanten der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind.
 - f) die verbleibenden ordentlichen Mitglieder sind einfache Vorstandsmitglieder
Weiter gehören dem Vorstand an:
 - g) der Geschäftsführer,
der gegebenenfalls durch den Vorstand zu bestellen /abzuberufen ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte, verwaltet das Vermögen des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung eines den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren umfassenden Wirtschafts- und Investitionsplans, welcher der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf

- d) die Anfertigung eines Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist
 - e) die Aufnahme bzw. Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Bestellung / Abberufung eines Geschäftsführers und weiteren Personals
 - g) die Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - h) Entscheidung zur Mitgliedschaft des Vereins im Deutscher Segler-Verband e.V., im Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Stadtsportbund Rostock e.V.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt: Ist der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
 4. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder ein vom 1. Vorsitzenden benanntes Vorstandsmitglied geleitet werden.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet. Findet vor Ablauf der Amtszeit noch eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

§ 10 Revision

1. In der Mitgliederversammlung sind durch die ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen, welche mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich.

§ 11 Wahlen - Amtszeit

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

§ 12 Protokollführung

1. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Schriftwart oder einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung im Innenverhältnis

1. Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entsteht, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

1. Der Verein kann mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder durch eine eigens dafür einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne von § 2 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister der Hansestadt Rostock in Kraft.